

ZH_OBERGERICHT PP190036 vom 16. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP190036

FR: ZH_OBERGERICHT PP190036 du 16 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PP190036 del 16 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

a) Am 24. Mai 2019 reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Zürich eine Forderungsklage über Fr. 14'450.11 nebst Zins und Kosten ein (Vi-Urk. 2; samt entsprechender Klagebewilligung vom 16. April 2019, Vi-Urk. 1). Nach Einreichung der Klageantwort (Vi-Urk. 7) lud die Vorinstanz die Parteien am 25. Juni 2019 zur Hauptverhandlung auf den 26. August 2019 vor (Vi-Urk. 13). Auf Verschiebungsgesuch der Klägerin (Vi-Urk. 14) lud die Vorinstanz am 9. Juli 2019 die Parteien neu zur Hauptverhandlung auf den 28. August 2019 vor (Vi-Urk. 15). Die Klägerin stellte am 13. August 2019 ein neues Verschiebungsgesuch (Vi-Urk. 17). Mit Verfügung vom 19. August 2019 wies die Vorinstanz dieses neue Verschiebungsgesuch ab (Vi-Urk. 18 = Urk. 2). b) Hiergegen erhob die Klägerin am 23. August 2019 fristgerecht (vgl. Urk. 19/2) Beschwerde und stellte sinngemäss den Beschwerdeantrag (Urk. 1). Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die auf den 28. August 2019 angesetzte Hauptverhandlung sei zu verschieben. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Aufgrund eines bei der Vorinstanz eingereichten Ausstandsgesuchs der Klägerin vom 23. August 2019 (Vi-Urk. 22) nahm die Vorinstanz am 26. August 2019 die Ladung zur Hauptverhandlung vom 28. August 2019 ab und stellte eine neue Vorladung nach Behandlung des Ausstandsgesuchs in Aussicht (Vi-Urk. 24-27). d) Infolge der Ladungsabnahme ist die Beschwerde, welche sich gegen die Abweisung der Verschiebung dieser Verhandlung richtet, gegenstandslos geworden (die Verhandlung ist aus anderen Gründen bereits verschoben worden) und das Beschwerdeverfahren ist entsprechend abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

E. 2

a) Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Bei Abschreibung eines Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit sind die Prozesskosten (Art. 95 Abs. 1 ZPO) grundsätzlich nach Ermessen des Gerichts zu verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Dabei ist in Betracht zu ziehen, wel-

- 3 - che Partei vermutlich obsiegt hätte, wer die Gegenstandslosigkeit veranlasst hat oder welche Partei das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat. Die angefochtene vorinstanzliche Verfügung ist eine prozessleitende Verfügung. Gegen eine solche ist die Beschwerde – neben hier nicht einschlägigen, vom Gesetz speziell vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) – nur dann zulässig, wenn durch die Verfügung ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher Nachteil ist in der Beschwerde geltend zu machen, d.h. zu behaupten und nachzuweisen, soweit er nicht offensichtlich ist (BK ZPO II - Sterchi, Art. 321 N 17 und Art. 319 N 15). Die Beschwerde äussert sich hierzu jedoch mit keinem Wort und ein solcher Nachteil ist auch nicht offensichtlich (er ist sogar bei Verfügungen betreffend Terminverschiebungen

grundsätzlich zu verneinen und die entsprechenden prozessleitenden Anordnungen können erst im Rahmen des Rechtsmittels gegen den Endentscheid beanstandet werden; BK ZPO II - Sterchi, Art. 319 N 14). Die Beschwerde wäre damit offensichtlich unzulässig gewesen (Art. 322 Abs. 1 ZPO) und die Klägerin wäre unterlegen. Demgemäss sind ihr die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge der Kostenaufgabe, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.